

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (Master of Arts)

vom 9. Juli 2014

gültig ab Wintersemester 2014/2015

Präambel

Auf Grundlage von

- § 9 Absatz 1, 5 und 6; § 18 Abs.1 bis Abs. 4; §19 abs. 1 und 2; § 22 Abs.1 und 2; § 72 Abs.2 Nr.:1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr.:18),
- in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 07. Juni 2007 (GVBL. II/07, S.134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.Juni 2010 (GVBL. II/10, Nr.:33) und
- § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 29.08.2011 sowie
- der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 27.07.2009,

in der Fassung der seit dem 24.05.2013 gültigen zweiten Änderungssatzung hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz der HNE Eberswalde am 09.07.2014 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Gegenstand des Studienganges
- § 4 Studienziel
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Auswahl von Bewerber/innen und Vergabe von Studienplätzen
- § 7 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Projekt-Praktikum
- § 12 Abschlussarbeit (Masterthesis)
- § 13 Fristen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Noten
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Graduierung
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (MA)

Anlage 2: Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum (Praktikumsordnung - PrakO)
im Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (MA)

Anlage 3: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Master of Arts in dem 4-semestrigen Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement. Teil dieser Ordnung ist die Modulübersicht des Studiengangs (Anlage 1), die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum (Praktikumsordnung – PrakO, Anlage 2) und das Diploma Supplement (Anlage 3).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Studiengang *Nachhaltiges Tourismusmanagement* ist fachbereichsübergreifend zwischen den Fachbereichen Landschaftsnutzung und Naturschutz und Nachhaltige Wirtschaft installiert.
- (2) Die Administration des Studiengangs obliegt dem Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz.
- (3) Die Leitung des Studiengangs, die Mitwirkung im Prüfungsausschuss des Fachbereichs sowie die Beratung der Studierenden in studienorganisatorischen Fragen werden durch jeweils verantwortliche Mitarbeiter/innen des Studiengangs sichergestellt.

§ 3 Gegenstand des Studienganges

Der konsekutive Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement baut auf Tourismus-Bachelorstudiengängen (geographisch oder betriebswirtschaftlich ausgerichtet) oder Bachelor-Abschlüssen in umweltbezogenen, planerischen, geographischen oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen, die ein freizeitwissenschaftliches oder tourismusbetriebswirtschaftliches Lehrangebot nachweisen, auf.

Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Dementsprechend vermittelt der Studiengang neben Fach- und Methodenkenntnissen, Fähigkeiten zur Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus. Der Studiengang behandelt in praxisorientierter Lehre:

- die landschaftlichen, strukturellen und sozio-kulturellen Grundlagen und Voraussetzungen des nachhaltigen Tourismus
- die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Tourismuswirtschaft
- die betriebswirtschaftlichen Aspekte einer nachhaltigen Unternehmensführung im Tourismus
- Nachhaltigkeit im Destinationsmanagement
- Tourismus im Rahmen einer nachhaltigen Regionalentwicklung
- Marketingmanagement als wesentlichen strategischen Ausgangspunkt
- E Marketing und Online-Kommunikation als nachhaltigen Aspekt neuer Medien
- Entwicklung und Management von Tourismus in einem internationalen Umfeld
- Entwicklung und Verständnis des Einflusses von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) auf die Tourismuswirtschaft sowie deren Anwendungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in einem nachhaltigen Konzept
- Spezialkenntnisse über Marktsegmente und Tourismusformen mit besonderem Bezug zu Kultur, Natur und Umwelt.

Das Masterprogramm basiert auf einem systemischen Ansatz, danach ist Tourismus eine Querschnittsdisziplin, die sich im Rahmen von Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft, Technologie und Politik darstellt. Die Teilsysteme werden berücksichtigt in Bezug auf die eigentliche Tourismuswirtschaft, die sich in diesem Spannungsfeld gestaltet. Eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, ist die Basis der Lehre. Dazu gehört neben der Schulung der Wahrnehmung von Landschaft und Kultur, die Kenntnis der räumlichen Planung, auch das Management, Marketing oder technologische Kompetenz. Der anwendungsorientierte Ansatz setzt sich mit der wissenschaftlichen Reflexion und Kenntnis der aktuellen Forschung im Bereich Nachhaltigkeit und Tourismus auseinander.

§ 4 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen des Tourismusmanagements auf wissenschaftlicher Grundlage mit besonderer Ausrichtung auf nachhaltige Entwicklungskonzepte für die Tourismuswirtschaft. Der Abschluss Master of Arts (MA) ist berufsqualifizierend für den Höheren Dienst und berechtigt zur Promotion.
- (2) Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den Anforderungen der beruflichen Praxis in der Vermittlung von
 - Fach- und Methodenkompetenz (Fachwissen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Methodenkenntnisse);
 - Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung);
 - Sozialkompetenz („soft skills“ wie Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit, Teamgeist).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Studiengang werden in- und ausländische Bewerber/innen zugelassen, die einen mindestens dreijährigen tourismusbezogenen Bachelor-Abschluss (entspricht 180 akademischen Leistungspunkten) nachweisen. Als tourismusbezogen gelten Geographie und betriebswirtschaftlich orientierte Bachelor-Studiengänge mit Tourismus- bzw. Tourismusmarketingschwerpunkt und Freizeitwissenschaften. Des Weiteren können auch Bewerber/innen aus den Studiengängen Landschaftsnutzung, Landschaftsplanung, Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Umweltwissenschaften, Agrarwissenschaften, Sozialwissenschaften und Ethnologie zugelassen werden, wenn sie tourismus- oder freizeitbezogene Module (z.B. auch Abschlussarbeit, praktische Studienabschnitte) im Rahmen ihres Studiums im Umfang von 30 ECTS nachweisen können. Die Bewerber/innen legen dazu der Bewerbung eine formlose Übersicht der anzurechnenden Module und ECTS vor. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiengangsleitung über die Anerkennung von Studiengängen. Bewerber/innen mit höher qualifizierten Abschlüssen bzw. Abschlüssen mindestens vierjähriger Studiengänge, wie Diplom (FH), Magister, Diplom oder 1. Staatsexamen können ebenfalls zugelassen werden.
- (2) Absolventen und Absolventinnen tourismusbezogener Ausbildungsgänge an Berufsakademien erfüllen ebenfalls die Zugangsvoraussetzungen, sofern ihr Abschluss einem dreijährigen Bachelor-Abschluss entspricht, mindestens 180 ECTS Credits umfasst und entsprechend akkreditiert ist. Zudem gelten die in Abs. 1 beschriebenen fachlichen Anforderungen.
- (3) Alle Bewerber/innen müssen als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gute Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend der hochschulweiten Festlegung nachweisen: z.B.: „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit 87 Punkte für den internetbasierten Test, vergleichbare Qualifikationen wie z.B. Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) Level B2 bis Note 3,0, TOEIC 785 Punkte und andere Äquivalente sowie Muttersprache oder Amtssprache Englisch im Heimatland. Zur Überprüfung der Muttersprache oder Amtssprache eines Landes finden die Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Anwendung. Absolventen/innen überwiegend englischsprachiger Studiengänge müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Der Anteil der englischsprachigen Module muss bei mind. 50% liegen. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung bei Bewerber/innen der Englischnachweis noch nicht vor, kann eine befristete Zulassung erfolgen. Der Nachweis der erfolgreich bestandenen Sprachprüfung ist bis zum Ende des 1. Semesters zu erbringen.
- (4) Als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gelten zusätzlich für alle ausländischen Bewerber/innen der Nachweis der Deutschkenntnisse mit der „Zentralen Mittelstufenprüfung“ (ZMP) des Goethe-Instituts, des TestDaF (Durchschnitt 4) oder vergleichbare Qualifikationen. Als vergleichbare Qualifikationen werden insbesondere diejenigen Nachweise angesehen, die in der jeweils gültigen Äquivalenzfeststellung für Deutsch-

kenntnisse zur Zulassung ausländischer Bewerber/innen an der Hochschule aufgelistet sind. Weitere Qualifikationen werden im Einzelfall auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Liegt keiner der geforderten Nachweise mit dem geforderten Niveau entsprechenden Deutschkenntnissen vor, kann eine befristete Zulassung gewährt werden, wenn ausreichende Englischkenntnisse (siehe Abs. 3) nachgewiesen wurden. Die erforderlichen Deutschkenntnisse müssen spätestens bis Ende des 1. Semesters nachgewiesen werden.

- (5) Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerbung im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt oder nicht, wird von der Abteilung Studierendenservice im Einvernehmen mit der Leitung des Masterstudiengangs getroffen.

§ 6 Auswahl von Bewerber/innen und Vergabe von Studienplätzen

- (1) Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, werden bei entsprechender Bewerbungslage die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben (Bewerbungen mit den besten Abschlussnoten eines zuvor absolvierten und für die Zulassung maßgeblichen Studiengangs). Ein für die Zulassung maßgeblicher Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Ingenieur, Magister oder Master) muss:
 - in einem Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben sein, der sinngemäß den in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung fachlich definierten Studienzielen entspricht
 - und mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkte abgeschlossen worden sein.
- (2) Die fachliche Eignung regelt § 5 (1).
- (3) Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und deutschem Bachelorabschluss können sich vom 01. Juni bis 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, jedoch zu erwarten ist, dass er rechtzeitig zu Beginn des Masterstudiums erlangt wird. Bewerber/innen können sich mit einer vom Prüfungsamt ihrer Hochschule erstellten Leistungsbescheinigung oder vorläufigem Zeugnis mit mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten und einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wurde, bewerben. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss bzw. eine Bestätigung der Hochschule, dass alle Prüfungsleistungen absolviert wurden, zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiums vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Internationale Studienbewerbungen durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen, www.uni-assist.de). Dort gilt die gleiche Bewerbungsfrist wie unter § 6 Abs. 3.
- (5) Der Studiengang hält eine Quote von 25 % der Studienplätze für Bewerber/innen aus dem nichteuropäischen Ausland vor. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, werden die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben (Bewerber/innen mit den besten Abschlussnoten eines zuvor absolvierten und für die Zulassung maßgeblichen Studiengangs). Bei geringerer Anzahl von nationalen bzw. internationalen Bewerbungen kann sich diese Quote gegenseitig ausgleichen bzw. der Prozentsatz überschritten werden.

§ 7 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beginnt jährlich einmal zum Wintersemester.
- (2) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Arts“ ab. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zur Erreichung des Mastergrades. Diese untergliedert sich in:
 - 1. Semester: Vermittlung fachlicher Grundlagen (in den Modulen: Tourismus, Umwelt und Gesellschaft, Tourismus-Ökonomie, Grundlagen Marketingmanagement, Grundlagen Nachhaltiges Destinationsmanagement, Nachhaltiges Unternehmensmanagement)
 - 2. Semester: Anwendungsorientierung, Vertiefungen und Spezialisierungen (in den Modulen: CSR in Tourism, eTourism, Angewandtes Marketingmanagement, Destinations- und Schutzgebietsmanagement, Spezialthemen und Exkursion)
 - 3. Semester: Projekt-Praktikum bzw. Projektarbeit
 - 4. Semester: Master-Arbeit mit begleitendem Modul Forschungsmethoden und wissenschaftliches Kolloquium

Pro Fachsemester sind in der Regel 30 ECTS Leistungspunkte nachzuweisen. Ein ECTS Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden für den Studierenden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten und Exkursionen teilweise auf Deutsch und teilweise auf Englisch statt. Art und Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, wie z.B. die Organisation einzelner Lehrgebiete in thematischen Blöcken, gehen aus den Modulbeschreibungen und dem Stundenplan hervor.
- (4) Die in den vier Semestern angebotenen Module werden in der Modulübersicht (Anlage 1) zu dieser Ordnung hinsichtlich ihrer ECTS-Leistungspunkte, Semesterwochenstunden, Inhalte, Lehrformen und Prüfungsleistungen dargestellt. Zudem wird der Gewichtungsfaktor genannt, mit dem jedes Modul in die Berechnung der Endnote eingeht.

§ 8 Prüfungen

- (1) Für alle Module sind studienbegleitend Leistungsnachweise zu erbringen. Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, einer Projektarbeit und der Masterarbeit (Thesis) und ihrer Verteidigung (mündliche Prüfung).
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Modulprüfung muss bestanden werden. Für jede Modulprüfung gibt es eine Modulnote. Die Modulnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung (siehe § 14 (1)).
- (3) Eine Prüfungsleistung ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang. Sie wird benotet oder „mit Erfolg/ohne Erfolg“ bewertet. Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Modulnote) zusammengefasst (siehe Anlage 1, Strukturplan).
- (4) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Eine Prüfungsvorleistung ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Prüfungsvorleistung geht nicht in die Berechnung der Modulnote ein.

- (5) Prüfungsleistungen sind
 - a) mündlich und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen.
 - c) Das Modul Exkursion wird bei vollständiger Teilnahme „mit Erfolg“ abgeschlossen. Teilnahmebescheinigungen sind keine Prüfungsleistungen.
- (6) Projekt-Praktikum, Projektarbeit mit Praxispartner
Ziel des kombinierten Projekt-Praktikums ist die Anwendung von im Studienverlauf erworbenem theoretischem Wissen und der Erwerb von praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des nachhaltigen Tourismusmanagements. Innerhalb der praktischen Ausbildung wird von den Studierenden ein diesem Ziel entsprechendes Projekt selbständig bearbeitet. Die Ergebnisse des Projektes sind in einem schriftlichen Bericht darzustellen und zu präsentieren (siehe § 11). Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2, Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum, Praktikumsordnung - PrakO).
- (7) Abschlussprüfung
Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch sie wird festgestellt, ob der bzw. die Studierende die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Arbeit (Masterarbeit) und der mündlichen Verteidigung (siehe § 12).
- (8) Prüfungsleistungen können wahlweise auf Deutsch oder Englisch erbracht werden, wenn nicht in der Modulbeschreibung eine Prüfungssprache festgelegt wurde.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen können auch Präsentationen von Arbeitsergebnissen sein, an die sich Fragen der Prüfer/innen und/oder – bei öffentlichen Projektpräsentationen und Verteidigungen von Masterarbeiten – von Gästen an den Prüfling anschließen können. Zulässig sind auch Präsentationen in Form von touristischen Führungen oder Rollenspielen. Präsentationen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. EDV-gestützte Leistungsnachweise können auf Beschluss des Prüfungsausschusses ebenfalls durchgeführt werden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten je nach Fach und dem zugehörigen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (3) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer mündlichen Prüfung wird der Prüfling direkt im Anschluss an die Prüfung informiert.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Sonstige schriftliche Arbeiten können Belege in Form von selbständigen Ausarbeitungen sowie digitale und audio-visuelle Belege (z.B. Filme, Plakate) sein. Beleg können auch als Gruppenarbeiten erstellt werden. Individuelle Beiträge sind in diesem Fall aber kenntlich zu machen.
- (2) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfung und über die jeweilige Note wird der Prüfling über das Campus-Management-System EMMA informiert. Die Zuordnung zu den Prüfungsleistungen erfolgt über die Matrikel-Nummer. Zuordnungen über Namen sind nicht zulässig.

§ 11 Projekt-Praktikum

- (1) Das Projekt-Praktikum bzw. die Projektarbeit wird in Zusammenhang mit einem Praktikum z.B. in Kooperation mit einem touristischen Betrieb oder einer touristischen Organisation mit einer Dauer von mindestens 17 Wochen durchgeführt. Dem Praktikanten bzw. der Praktikantin muss dabei mindestens 50% der Zeit zur Projektbearbeitung eingeräumt werden.
- (2) Näheres regelt die Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum im dritten Studiensemester des Masterstudienganges Nachhaltiges Tourismusmanagement (Anlage 2).

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 Monaten anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um maximal zwei Monate gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Näheres regelt die RSPO.
- (2) Mit der Anmeldung ist ein Exposé einzureichen, in dem Ziel, Zweck, Inhalt und geplantes methodisches Vorgehen der Arbeit dargelegt sind. Spätestens zwei Monate nach Anmeldung muss der Prüfling einen Zwischenstand der Masterarbeit in schriftlicher Form oder als mündliche Präsentation im Rahmen des Moduls ‚Masterarbeit‘ (Teilmodul ‚Wissenschaftliches Kolloquium‘) abliefern. Dies gilt jeweils als Prüfungsvorleistung und muss mindestens eine Darstellung der Gliederung, der angewandten Methodik sowie vorläufige Ergebnisse enthalten.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und benotbar ist.
- (4) Die Masterarbeit muss mit einer vom Prüfling unterschriebenen schriftlichen Erklärung versehen sein, wonach die Arbeit von diesem selbständig und nur unter Verwendung der erlaubten und genannten Hilfsmittel angefertigt wurde. Die Arbeit ist außerdem mit einer kurzen Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse zu versehen.
- (5) Die Masterarbeit ist in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Davon sind zwei Exemplare für die Gutachter/innen; ein weiteres für die Bibliothek der HNE bestimmt. Sie gehen in den Besitz der Gutachter/innen bzw. der HNE über. Auf Antrag des Prüflings kann die Masterarbeit gesperrt, d.h. der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Arbeit persönliche oder unternehmens- oder organisationsinterne Daten und Informationen enthält.
- (6) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Verteidigung) der Masterarbeit sind das Einhalten des Abgabetermins und das Vorliegen der beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Gutachten. Dem Kandidaten/der Kandidatin werden die Gutachten ohne Benotung vor der mündlichen Prüfung (Verteidigung) bekannt gegeben. Näheres regelt die RSPO.
- (7) Der/die Studierende hat seine Masterarbeit– in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters – zu verteidigen (mündliche Prüfung). Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung (mündliche Prüfung) ist der Abschluss aller bis dahin geforderten Studienleistungen sowie das Vorliegen aller Gutachten zur Masterarbeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Verteidigung (mündliche Prüfung) ist in der Regel öffentlich. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.

- (8) Die Präsentation (Verteidigung) besteht aus einem bis zu 30-minütigen Vortrag des Prüflings, an den sich Fragen der Prüfer/innen bzw. des Prüfungsbeisitzes anschließen. Diese können auch den anderen Anwesenden das Recht einräumen, Fragen zu stellen. Die Fragen sollten sich auf das Thema der zu verteidigenden Masterarbeit beziehen. Mindestens einer der beiden prüfenden Personen muss ein/e Gutachter/in der Arbeit sein. Die Verteidigung darf eine Gesamtdauer von einer Stunde nicht überschreiten.

§ 13 Fristen

- (1) Der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges legt den Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen fest. Die festgelegten Termine sind für die Studierenden des jeweiligen Fachsemesters bindend, ohne dass hierfür eine Anmeldung erforderlich ist.
- (2) Die Modulprüfungen zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Modulen sind in der Regel in dem auf die jeweilige Vorlesungszeit folgenden hochschulweit festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Auf Antrag der zuständigen Lehrkraft kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen. Für das kombinierte Projekt-Praktikum und für die Masterprüfung gelten besondere Regelungen (siehe §§ 11 und 12).
- (3) Der Projektbericht ist in der Regel spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 3. Semesters abzugeben. Ausnahmen regelt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 2).
- (4) Die Studierenden haben bis spätestens 15.06. des jeweiligen Jahres des 4. Fachsemesters die Masterarbeit anzumelden. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs kann auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Frist bewilligen. Falls die Frist nicht eingehalten wird, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Ist ein Modul aus Gründen seines Studierumfanges in Teilmodule gegliedert, die mit Einzelnoten oder Teilprüfungen abgeschlossen werden, so ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten. Dies gilt auch dann, wenn der/die Studierende in einem Teilmodul eine ungenügende Leistung erbracht hat. Je nach Studienschwerpunkt, spezifischen Studienanforderungen und Studierumfang kann eine besondere Gewichtung der Einzelnoten festgelegt werden (siehe Anlage 1 Strukturplan).
- (2) Wird der schriftliche Teil der Master- oder der Projektprüfung nicht bestanden, muss spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine neue Master- bzw. Projektarbeit angemeldet werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen nach § 12.
- (3) Das Master-Zeugnis enthält eine Gesamtnote. Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Modulnoten, in dem die Modulnoten entsprechend ihres Arbeitsaufwandes für die Studierenden gewichtet werden.
- (4) Eine Gesamtnote von 1,3 oder besser führt zum Vermerk „mit Auszeichnung“ ("with distinction") im Master-Zeugnis.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule mit ECTS-System in einem gleichwertigen Studiengang erbracht wurden. Über Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für das 3. Fachsemester besteht die Möglichkeit der Anrechnung eines nachweisbar schon geleisteten Praktikums (außerhalb des Bachelorstudiums) oder einer erworbenen Berufspraxis von mindestens 17 zusammenhängenden Wochen Dauer im Tourismus. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss. In diesem Fall hat der/die Studierende ein eigenständiges Projekt zu bearbeiten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Masterstudiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement wird durch eine Lehrkraft des Studiengangs im gemeinsamen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Landschaftsnutzung und Naturschutz vertreten.
- (2) Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses sind in der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) geregelt.

§ 17 Graduierung

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Arts“ verliehen. Die Abschlussdokumente (Zeugnis und Urkunde) werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang Öko-Agrarmanagement ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.
- (2) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnung durchgeführten Prüfungen wird durch das Inkraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei Inkraft-Treten dieser Ordnung in dem Bachelorstudium befindet, kann das Studium nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

Beschluss Fachbereichsrat (67. Sitzung): 09.07.2014

Genehmigung durch den Präsidenten: 14.07.2014

Veröffentlichung am: 19.08.2014

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (MA)

Anlage 2: Ordnung für das kombinierte Projekt-Praktikum (Praktikumsordnung - PrakO)
im Studiengang Nachhaltiges Tourismusmanagement (MA)

Anlage 3: Diploma Supplement